

508. Epidemien. Die Gesundheitsbehörde Töb ersucht mit Eingabe vom 17. März 1905 um Genehmigung einer von ihr ausgearbeiteten und von der Gemeindeversammlung am 12. März genehmigten „Verordnung betreffend Maßregeln gegen Infektionskrankheiten.“

Die nähere Prüfung der Verordnung führt zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 13: Gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 sind: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hunger-Typhus etc.), Pest. Der bei uns vorkommende Abdominal-Typhus gehört nicht zu diesen gemeingefährlichen Krankheiten. Immerhin ist es zu begrüßen, wenn auch bei dieser Krankheit obligatorisch desinfiziert wird. Diese Bemerkung bezweckt nur eine kleine redaktionelle Änderung des § 13, Absatz 1, welcher demgemäß richtiger lautet:

„In allen Fällen gemeingefährlicher Epidemien (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest), aber auch nach Typhus, Diphtherie und Scharlach ist die Desinfektion obligatorisch.“

Zu § 15: Die Gemeindegewaltenschwester ist wohl die ungeeignetste Persönlichkeit zur Vornahme der Desinfektionen. Jedenfalls muß sie, sollen Krankheitsverschleppungen durch diese ihre Tätigkeit verhütet werden, recht tüchtig instruiert und auch eingehend kontrolliert werden.

Im übrigen ist das Vorgehen der Gemeinde Töb für systematische Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten sehr zu begrüßen und zu unterstützen. Es wird daher provisorische Genehmigung der vorgelegten Verordnung beantragt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der von der Gesundheitsbehörde Töb vorgelegten „Verordnung betreffend Maßregeln gegen Infektionskrankheiten“ wird unter Vorbehalt der oben angegebenen redaktionellen Änderung des § 13 auf Zusehen hin die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Gesundheitsbehörde Töb und die Direktion des Gesundheitswesens, an erstere mit der Einladung, der letztern nach Drucklegung der gemäß diesem Beschluß bereinigten Verordnung 10 Exemplare zukommen zu lassen.